Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	19.09.2016	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 05/14
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	bearbeiteter Auszug
Normen:	§ 9 ArbEG, § 11 ArbEG, § 37 ArbEG, § 123 BGB, § 147 BGB		
Stichwort:	Aussagen der Arbeitgeberin im Rahmen von Vergütungsverhandlungen zur Anwendbarkeit der Abstaffelung; sachliche Unzuständigkeit der Schiedsstelle für Fragen der Anfechtung einer Vergütungsvereinbarung; Verbindlichkeit der Vergütungsrichtlinien		

Leitsätze (nicht amtlich):

- 1. Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 ArbEG ist ein Schiedsstellenverfahren nicht Sachurteilsvoraussetzung für ein Verfahren vor dem Landgericht zur Feststellung der Unwirksamkeit einer Pauschalvergütungsvereinbarung nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen, so dass kein Anspruch auf vollumfängliche bürgerlich-rechtliche Prüfung im Verfahren vor der Schiedsstelle besteht.
- Die Vergütungsrichtlinien stellen kein Gesetz im materiellen Sinne dar und können deshalb auch keine Anspruchsgrundlagen enthalten, vielmehr stellen sie ein auf die Tatbestandsmerkmale der Vorschiften des ArbEG bezogenes unverbindliches Hilfsmittel dar.
- 3. Die Erklärung, auch bei hochpreisigen Produkten, wie sie in der Erfindung vorliegen, sei die Abstaffelregel anzuwenden, gibt im Wesentlichen die geltende Rechtslage wieder.

Begründung:

I. Sachverhalt

Ausgangspunkt des Schiedsstellenverfahrens sind folgende Diensterfindungen, an welchen der Antragsteller als Miterfinder beteiligt ist:

- EP 001 B1
- DE 002 B4.

Hinsichtlich der dem Patent EP 001 B1 zugrunde liegenden Diensterfindung liegt ein Schreiben der Antragsgegnerin vom 21. Februar 1997 vor, das folgenden Wortlaut hat:

"(…) wir bestätigen hiermit, dass Ihre obenbezeichnete Erfindungsmeldung eingegangen ist. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nehmen wir die Erfindung unbeschränkt in Anspruch.

Die weitere Behandlung der Erfindung erfordert eine Reihe von Maßnahmen, welche wir entsprechend den auf der Rückseite abgedruckten Hinweisen zur "Behandlung von Diensterfindungen" durchführen werden. Wir gehen davon aus, daß Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Bitte senden Sie die beigefügte Rückkopie mit Ihrer Einverständniserklärung umgehend an uns zurück. (...)"

Auf dem Schreiben findet sich weiterhin folgende Passage, die der Antragsteller mit dem Datum 21. März 1997 eigenhändig unterschrieben hat:

"Ihre Einverständniserklärung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung bin ich einverstanden."

Hinsichtlich der dem Patent DE 002 B4 zugrunde liegenden Diensterfindung liegt ein Schreiben der Antragsgegnerin vom 3. November 1997 vor, das folgenden Wortlaut hat:

"(…) wir bestätigen hiermit, dass Ihre oben bezeichnete Erfindungsmeldung eingegangen ist. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nehmen wir die Erfindung unbeschränkt in Anspruch. (…)

Weiter schlagen wir Ihnen folgende Vereinbarung vor:

(...)

Im Übrigen gehen wir davon aus, daß Sie mit der von uns vorgesehenen, umseitig beschriebenen "Behandlung von Diensterfindungen" einverstanden sind.

(...)

Bitte senden Sie das beigefügt Doppel dieses Schreibens mit Ihrer Entscheidung umgehend an uns zurück. (...)"

Auf dem Schreiben findet sich weiterhin folgende Passage, die der Antragsteller mit dem Datum 18. Dezember 1997 eigenhändig unterschrieben und angekreuzt hat:

"Ihre Inanspruchnahmeerklärung habe ich erhalten. Der nachstehenden			
Vereinbarung stimme ich			
⊠ zu .	□ nicht zu"		

Die den beiden Schreiben jeweils beigefügte "Behandlung von Diensterfindungen" hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

"(…) wird die Vergütung nach Möglichkeit nach der Lizenzanalogie aus Umsätzen ermittelt. Für den Fall besonders hoher Umsätze werden wir die Vergütung nach Maßgabe der in den amtlichen Richtlinien (Nr.11) aufgeführten Tabelle (Ermäßigung des Lizenzsatzes) abstaffeln. (…)

Beide Diensterfindungen waren bereits Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens Arb.Erf. 47/07, an welchem der Antragsteller neben zwei Miterfindern beteiligt war. In diesem Schiedsstellenverfahren hatte sich die Schiedsstelle auf das Betreiben der Beteiligten ausschließlich mit der Höhe des Lizenzsatzes beschäftigt und den Beteiligten folgenden Einigungsvorschlag unterbreitet:

"Die Beteiligten sind sich in Folgendem einig:

- a) Der Lizenzsatz für die Ermittlung des Wertes der Diensterfindungen der Antragsteller zu 1 bis 3, die zu den Patentschriften EP 001 B1 und DE 002 B4 geführt haben, ist nach der abstrakten Lizenzanalogie bezogen auf branchenübliche Lizenzsätze zu bestimmen.
- b) Der Lizenzsatz für die unter a) genannten Erfindungen beträgt jeweils 3 %.
- c) Der Vergütungsanspruch der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin für die Benutzung der unter a) genannten Erfindungen ist in Höhe der von der Antragsgegnerin für die Benutzung dieser Erfindungen bereits gezahlten Vergütung durch Erfüllung erloschen."

Zur Begründung des Einigungsvorschlags hatte die Schiedsstelle ausgeführt:

"(...) Für Mess- und Regelgeräte liegt der Lizenzsatzrahmen ungefähr zwischen 2 % und 4 % (...)

Die verfahrensgegenständlichen Erfindungen kommen in Werken zum (...) zum Einsatz, bei denen es sich um hochwertige Einzelexemplare und nicht um Massenartikel handelt, was die Schiedsstelle lizenzsatzerhöhend berücksichtigt hat.

Insgesamt meint die Schiedsstelle, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Diensterfindungen um durchschnittliche Erfindungen handelt, für die der von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Lizenzsatz von 3 %, der sich innerhalb des genannten Lizenzsatzrahmens bewegt, angemessen ist. Die Schiedsstelle schlägt den Verfahrensbeteiligten deshalb vor, für die Ermittlung des Erfindungswertes der verfahrensgegenständlichen Erfindungen einen Lizenzsatz von 3 % anzusetzen."

Nachdem der Antragsteller gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch eingelegt hatte, ist der Einigungsvorschlag nicht verbindlich geworden.

In der Folge haben die Beteiligten, nachdem der Antragsteller aus dem Unternehmen der Antragsgegnerin ausgeschieden war, am (...) 2010 eine Vergleichsvereinbarung über die Diensterfindungen geschlossen. In dieser haben sie eine Pauschalvergütung in Höhe von (...) zusätzlich zu bereits ausgezahlten Vergütungen vereinbart.

Die Vergleichsvereinbarung enthielt unter anderem folgende Passage:

"Die Berechnungsgrundlage und Systematik zur Ermittlung des Pauschalbetrages sind dem Erfinder ausführlich erläutert worden."

Mit dem nunmehr angestrengten Schiedsstellenverfahren verfolgt der Antragsteller das Ziel, aufgrund einer zu korrigierenden Berechnung der Erfindervergütung einen angemessenen Aufschlag auf die vereinbarte und bereits ausgezahlte Pauschalvergütung von (...) zu erhalten und erbittet hierzu einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle.

Er trägt vor, dass bei den Vergleichsverhandlungen eine unzutreffende Aussage des an den Verhandlungen auf Seiten der Antragsgegnerin beteiligten Herrn "X" dazu geführt habe, dass die Vergleichsvereinbarung mit der durch eine Abstaffelung deutlich reduzierten Pauschalsumme angenommen worden ist. Bei einer ordnungsgemäßen

Auskunft hätte er das Angebot der Antragsgegnerin mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht akzeptiert.

Er habe Herrn "X" gezielt nach der korrekten Anwendung der Abstaffelung bei hochpreisigen Produkten gefragt; dieser habe erklärt, dass auch bei hochpreisigen Produkten, wie sie in der Erfindung vorliegen, zwingend die Abstaffelregel anzuwenden sei.

Diese Antwort sei jedoch unzutreffend. Nach den Richtlinien für Erfindervergütungen könne eine Abstaffelung erfolgen, müsse jedoch nicht erfolgen. Voraussetzung für eine Abstaffelung sei der konkrete Nachweis, dass im Lizenzverkehr im betroffenen Industriezweig die Abstaffelung üblich sei. Bei Einzelstücken mit sehr hohem Wert sei in aller Regel nicht abzustaffeln, da bei solchen Stücken bereits der Lizenzsatz herabgesetzt werde. Vorliegend liege der Stückpreis bei ca. 500.000 €. Auf diese Punkte habe ihn Herr "X" in seiner Antwort nicht hingewiesen, sondern lediglich das Argument der Kausalitätsverschiebung zu Gunsten einer Abstaffelung vorgetragen (…)…

II. Wertung der Schiedsstelle

Gemäß § 28 ArbEG hat die Schiedsstelle bei einem bestehenden Streit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Beteiligte) aufgrund des ArbEG nach Anhörung beider Seiten zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen (...)

Hiervon ausgehend ist die Schiedsstelle der Auffassung, dass der Antragsteller mit seinem Ziel der Abänderung geschlossener Vereinbarungen, um einen Aufschlag auf vereinbarte und bereits ausgezahlte Pauschalvergütung zu erhalten, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt durchzudringen vermag. Der Antragsteller hat mit der Antragsgegnerin insgesamt drei Vereinbarungen geschlossen, an welche er nach dem Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind (Vertragstreue - pacta sunt servanda) gebunden ist.

1. Vereinbarung zur Diensterfindung "EP 001 B1" vom 21. März 1997

Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass der Antragsteller am 21. März 1997 hinsichtlich der dem Patent EP 001 B1 zu Grunde liegenden Diensterfindung mit der Antragsgegnerin wirksam vereinbart hat, dass bei der Berechnung der Arbeitnehmererfindervergütung die erzielten Umsätze nach Maßgabe der Tabelle der RL Nr. 11 abzustaffeln sind.

Eine solche Vereinbarung ist ein Rechtsgeschäft, bei dem durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein rechtlicher Erfolg erzielt wird, das mithin ein Angebot und dessen Annahme voraussetzt.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller in einem Schreiben vom 21. Februar 1997 mitgeteilt, dass sie von seinem Einverständnis zu der von ihr angestrebten "Behandlung von Diensterfindungen" ausgeht. Eine entsprechende Zusammenstellung hatte sie dem Schreiben beigefügt. Sie enthält die Festlegung, dass bei besonders hohen Umsätzen eine Abstaffelung nach der in den amtlichen Richtlinien (Nr. 11) aufgeführten Tabelle erfolgt. Die Antragsgegnerin hatte in ihrem Schreiben weiterhin ausgeführt, dass sie die Rücksendung einer Einverständniserklärung erbittet.

Dadurch, dass sie eine Einverständniserklärung erbeten hat, hat die Antragsgegnerin nach Auffassung der Schiedsstelle keine einseitige Erklärung abgegeben, sondern dem Antragsteller ein Vertragsangebot nach § 144 BGB unterbreitet. Der objektive Inhalt dieses Angebotes ist durch Auslegung zu ermitteln. Nach den §§ 133, 157 BGB ist eine derartige Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste. Die Schiedsstelle ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Schreibens der Auffassung, dass die dem Schreiben beigefügte Zusammenstellung über die "Behandlung von Diensterfindungen" zweifelsfrei Bestandteil des Angebots war. Auch die Passage zur Abstaffelung in dieser Zusammenstellung ist in ihrem Wortlaut eindeutig. Sie konnte nur so verstanden werden, dass besonders hohe Umsätze der Abstaffelung nach der in den amtlichen Richtlinien (Nr. 11) enthaltenen Tabelle unterliegen sollen.

Der Antragsteller hat die hierzu vorgesehene Einverständniserklärung am 21. März 1997 eigenhändig unterschrieben und das Angebot damit gemäß § 147 Abs. 2 BGB angenommen. An diesen Vertrag ist er gebunden.

Diesem Vertrag stand auch nicht § 22 ArbEG entgegen, da die Vereinbarung nach der Meldung der Diensterfindung erfolgt ist.

Der spätere Vergleichsvertrag vom 16. November 2010 steht der geschlossenen Vereinbarung ebenfalls nicht entgegen. Ausweislich dessen Wortlauts wird an keiner Stelle die Aufhebung der Anwendung der Abstaffelungstabelle nach RL Nr. 11 und damit eine Vertragsabänderung nach § 311 Abs. 1 BGB geregelt. Er verhält sich zu dieser Frage überhaupt nicht. Insoweit ist es nur konsequent, dass die in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalvergütung in Anwendung der bereits vereinbarten Abstaffelungstabelle errechnet wurde. Im Ergebnis rügt der Antragsteller somit, dass die Regelungen aus einem von ihm geschlossenen Vertrag in einem Folgevertrag Anwendung gefunden haben. Das hieraus resultierende Ergebnis mag ihm nicht vorteilhaft erscheinen, entspricht aber der von ihm selbst mit herbeigeführten vertraglichen Situation und ist daher nicht zu beanstanden und zwar auch nicht unter dem Aspekt der Unbilligkeit. Dem steht bereits entgegen, dass der Antragsteller nicht innerhalb

der Frist des § 23 Abs. 2. ArbEG geltend gemacht hat, dass er die Vereinbarung für unbillig hält.

Weiterhin hat auch das im Jahr 2007 vom Antragsteller angestoßene Schiedsstellenverfahren keinerlei Einfluss auf die dargestellte vertragliche Situation. Zum einen war lediglich die Höhe des Lizenzsatzes Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens, nicht aber die Frage der Abstaffelung. Zum anderen hat der Antragsteller Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag eingelegt, so dass dieser nicht verbindlich geworden ist. Der Einigungsvorschlag war somit weder inhaltlich noch von seiner rechtlichen Wirkung her geeignet, i.S.v. § 311 Abs. 1 BGB die ursprünglich vereinbarte Anwendung der Abstaffelungstabelle abzuändern.

2. Vereinbarung zur Diensterfindung "DE 002 B4" vom 18. Dezember 1997

Hier gelten die obigen Ausführungen in Gänze entsprechend. Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass der Antragsteller am 18. Dezember 1997 auch hinsichtlich der dem Patent DE 002 B4 zu Grunde liegenden Diensterfindung mit der Antragsgegnerin wirksam vereinbart hat, dass bei der Berechnung der Arbeitnehmererfindervergütung die erzielten Umsätze nach der Maßgabe der Tabelle der RL Nr. 11 abzustaffeln sind. Die Antragsgegnerin hatte mit Schreiben vom 3. November 1997 erklärt, dass sie vom Einverständnis des Antragstellers zu der von ihr angestrebten "Behandlung von Diensterfindungen" ausgeht und um Rücksendung seiner Entscheidung gebeten. Der Antragsteller hat daraufhin in seiner Antwort vom 18. Dezember 1997 angekreuzt, dass er der Vereinbarung zustimmt und dies eigenhändig unterschrieben. Im Ergebnis rügt der Antragsteller somit auch hier vergeblich, dass die Regelungen aus dem von ihm geschlossenen Vertrag im Folgevertrag vom 16. November 2010 Anwendung gefunden haben. Das hieraus resultierende Ergebnis entspricht der von ihm selbst mit herbeigeführten vertraglichen Situation und ist nicht zu beanstanden.

3. Vereinbarung zu den Diensterfindungen "EP 001 B1" / "DE 002 B4" vom 16. November 2010

Der Antragsteller ist bezüglich dieser Pauschalvereinbarung der Auffassung, dass diese nur aufgrund einer Täuschungshandlung seitens des Mitarbeiters der Antragsgegnerin Herr "X" über die Anwendbarkeit der Abstaffelungstabelle zustande gekommen ist.

Dem steht bereits entgegen, dass die Anwendbarkeit der Abstaffelungstabelle, wie oben ausgeführt, bereits vor Aufnahme der Vergleichsverhandlungen schon vertraglich vereinbart war.

Weiterhin ist hierzu zunächst auszuführen, dass in Bezug auf die vom Antragsteller begehrte Feststellung der Unwirksamkeit der Pauschalvergütungsvereinbarung nach

bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen ein Schiedsstellenverfahren gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 ArbEG nicht Sachurteilsvoraussetzung für ein Verfahren vor dem Landgericht ist, so dass kein Anspruch auf vollumfängliche bürgerlich-rechtliche Prüfung im Verfahren vor der Schiedsstelle besteht¹. Die Schiedsstelle ist somit für derlei Vorbringen die falsche Institution.

Ungeachtet ihrer fehlenden Zuständigkeit möchte die Schiedsstelle hierzu jedoch noch Folgendes anmerken:

Selbst wenn man unterstellt, dass Herr "X" die Erklärung so wie vom Antragsteller vorgetragen abgegeben hat, liegt hierin nach Auffassung der Schiedsstelle keine Täuschung. Vielmehr gibt die Erklärung im Wesentlichen die geltende Rechtslage wieder.

Vorab möchte die Schiedsstelle im Hinblick auf die ihr im Rahmen des Schiedsstellenverfahrens bekannt gewordenen Diskussionen über den Erklärungsgehalt der Aussagen verschiedener Stellen, die sich bereits mit dem Vorwurf des Antragstellers beschäftigt haben, klarstellen, dass sie hiermit ausdrücklich nicht bestätigt, dass Herr "X" die Äußerung so getätigt hat. Hierzu müsste die Schiedsstelle Zeugen befragen, was nicht ihre Aufgabe ist und wozu ihr auch nicht das notwendige gesetzliche Instrumentarium an die Hand gegeben ist. Sie unterstellt diese Aussage nur hypothetisch, um darstellen zu können, dass eine solche Aussage aus ihrer Sicht nicht angreifbar wäre.

Der Antragsteller begründet seine Auffassung mit einzelnen Formulierungen aus den Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst. Um Missverständnisse zu vermeiden, hält es die Schiedsstelle für angezeigt, vorab darauf hinzuweisen, dass der Bundesminister für Arbeit die Vergütungsrichtlinien zwar dem gesetzlichen Auftrag des § 11 ArbEG folgend nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erlassen hat, es sich bei § 11 ArbEG jedoch nicht um eine Verordnungsermächtigung i.S.v. Art 80 GG handelt. Die Vergütungsrichtlinien stellen daher kein Gesetz im materiellen Sinne dar und können deshalb auch keine Anspruchsgrundlagen enthalten. Vielmehr stellen sie ein auf die Tatbestandsmerkmale der Vorschiften des ArbEG bezogenes unverbindliches Hilfsmittel dar², was RL Nr. 1 auch hinreichend zum Ausdruck bringt. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen in den Richtlinien zu verstehen. Verbindlicher Maßstab ist letztlich ausschließlich das Gesetz. Ein dem entgegenstehendes Verhaften an einzelnen Formulierungen der Richtlinien führt hingegen nicht zu rechtlich haltbaren Ergebnissen.

¹ Beschluss des BayVGH vom 11.02.2014, Az.: 5 C 13.2380.

² BGH vom 4.10.1988 - Az.: X ZR 71/86– Vinylchlorid.

Hintergrund der Abstaffelung an sich ist folgender: Wo hohe Umsätze mit Produkten erzielt werden, lässt sich in der Praxis auch die Abstaffelung der Ausgangslizenzsätze (in der Praxis aus Gründen der vereinfachten Berechnung mit identischem Ergebnis rechnerische Ermäßigung der relevanten Umsätze für die Berechnung der Lizenzgebühr) beobachten. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass ein vernünftiger Lizenzgeber seine Erfindung schon im Eigeninteresse vorrangig an ein Unternehmen lizenzieren wird, das aufgrund seiner Marktposition hohe bis sehr hohe Umsätze erwarten lässt. Damit verbunden ist dann auch das Zugeständnis im Lizenzvertrag zu einer Reduzierung (Abstaffelung) des Lizenzsatzes ab bestimmten Umsatzgrenzen, da ein solches Unternehmen eben nicht nur aufgrund der neuen technischen Lehre, sondern auch aufgrund seiner Marktposition in der Lage ist, hohe Umsätze zu generieren. Denn letztlich wird ein Lizenzgeber auf diese Art und Weise im Ergebnis gleichwohl höhere Lizenzeinnahmen erzielen, als wenn er seine Erfindung an ein nicht entscheidend im Markt verhaftetes Unternehmen lizenziert und dafür keine Abstaffelung des Lizenzsatzes vereinbart. Die RL Nr. 11 macht ihrem Wortlaut nach eine Abstaffelung zwar von der Üblichkeit in den verschiedenen Industriezweigen abhängig. Jedoch hat der BGH³ deutlich gemacht, dass die Frage der Abstaffelung von hohen Umsätzen eine Frage der Angemessenheit der Vergütung i.S.v. § 9 Abs. 1 ArbEG ist und die RL Nr. 11 insofern wie oben bereits ausgeführt keine verbindliche Vorschrift darstellt, sondern ein Hilfsmittel, um die Angemessenheit der Vergütung zu erreichen und die Frage, ob eine Abstaffelung hoher Umsätze zur Erreichung einer angemessenen Vergütung angezeigt ist, somit unabhängig vom Nachweis der Üblichkeit im entsprechenden Industriezweig entschieden werden kann. Den Nachweis der Üblichkeit könnte nämlich dem Grunde nach nur eine Stelle erbringen, die alle im entsprechenden Industriezweig abgeschlossenen Lizenzverträge kennt. Eine solche Stelle gibt es nicht, da Lizenzverträge Geschäftsgeheimnisse darstellen und bei keiner Institution hinterlegt werden (müssen). Vor diesem Hintergrund ist es ständige und jahrzehntelange Schiedsstellenpraxis, eine Kausalitätsverschiebung als Voraussetzung für eine Abstaffelung genügen zu lassen. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei hohen Umsätzen die Kausalität hierfür von der Erfindung weg zu anderen Faktoren verlagert sein kann. Dann wäre eine Erfindervergütung aus den ungekürzten vollen Umsätzen unangemessen, weil die Erfindung an sich nicht mehr allein, sondern als einer von mehreren Faktoren Ursache der Umsätze war. Die Antragsgegnerin ist ein führendes Technologieunternehmen, das weltweit mit einer Vielzahl von Produkten in den verschiedenen Industriezweigen vertreten ist und aufgrund seiner Strukturen auch die Nachhaltigkeit seiner Produkte gewährleiten kann. Wenn ein solcher Marktteilnehmer

-

³ Entscheidung vom 4.10.1988 - Az.: X ZR 71/86– Vinylchlorid.

große Umsätze macht, sind diese regelmäßig immer auch auf solche Faktoren aus dessen Sphäre wie z.B. Ruf des Unternehmens, Vertriebsorganisation, Service, insbesondere Verfügbarkeit von Know-how und Ersatzteilen auch nach langer Produktlaufzeit etc. zurückzuführen mit der Folge, dass der Anteil der Erfindung als Ursache für den Umsatz gegenüber diesen Faktoren zurücktritt. Dementsprechend führt in einem solchen Fall die Anwendung der Abstaffelungstabelle nach RL Nr. 11 zu einer angemessenen Vergütung i.S.v. § 9 Abs. 1 ArbEG. Diese Form der Kausalitätsverschiebung trifft auch auf hochpreisige Produkte wie die hier gegebenen zu, so dass auch bei solchen Produkten die Anwendung der Abstaffelungstabelle der RL Nr. 11 zu einer angemessenen Vergütung i.S.v. § 9 Abs. 1 ArbEG und daher zu einer gesetzeskonformen Vergütung führt. Im Übrigen kann vorliegend hinsichtlich des erfindungsgemäßen Produkts auch nicht von einem Einzelstück gesprochen werden. Die Schiedsstelle hat aus den ihr im Schiedsstellenverfahren bekannt gewordenen Zahlen errechnet, dass der vereinbarten Pauschalvergütung eine knapp dreistellige Anzahl erfindungsgemäßer Produkte zu Grunde gelegen haben muss. Die Antragsgegnerin hatte in den Vergleichsverhandlungen auch keinen im Hinblick auf Preis und Stückzahl ermäßigten Lizenzsatz in Ansatz gebracht, sondern ist im Gegenteil dem Antragsteller entgegengekommen und an die Obergrenze des von der Schiedsstelle bereits im Verfahren Arb.Erf. 47/07 als marktüblich angesehenen Lizenzsatzrahmens gegangen.

Eine Unbilligkeit nach § 23 ArbEG scheidet ebenfalls aus. Der Unbilligkeit steht bereits entgegen, dass der Antragsteller nicht innerhalb der Frist des § 23 Abs. 2. ArbEG geltend gemacht hat, dass er die Pauschalvereinbarung für unbillig hält. Aber auch hinsichtlich der der Schiedsstelle bekannt gewordenen Faktoren vermag sie eine Unbilligkeit nicht einmal ansatzweise festzustellen.

4. Ergebnis

Die Schiedsstelle rät dem Antragsteller aufgrund der eindeutigen Rechtslage, es nunmehr bei diesem Einigungsvorschlag zu belassen.

Eine Bemühung der Patentstreitkammer des Landgerichts wäre nach Auffassung der Schiedsstelle teuer, aber aussichtslos und damit wirtschaftlich ohne Sinn (...).